

**Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen  
in der Gemeinde Laar vom 22.01.1975,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2022**

**Grundlagen**

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Laar am 22.01.1975, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13.10.2022, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall,
- c) Reisekostenvergütung
- d) Fahrtkostenentschädigung.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und der stellvertretenden Bürgermeister**

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bürgermeister/in                             | 425,00 € |
| b) erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in  | 130,00 € |
| c) zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in | 80,00 €  |
| d) Gemeindedirektor/in                          | 175,00 € |

(2) Ist der Bürgermeister länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Abs. 1 b).

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ermäßigt sich für diese Zeit auf die Hälfte des in Abs. 1 a) festgesetzten Satzes.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Diese Entschädigung wird an den im § 2 aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 30,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

### **§ 4**

#### **Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO bzw. § 53 NKomVG) ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder haben für die Teilnahme an den im § 1 genannten Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Verdienstaufschlag wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr; das gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde ersetzt.
- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgemacht wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpau-

schale beträgt 31,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.

- (6) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.
- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 oder 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

## **§ 6**

### **Reisekosten für Mitglieder des Rates, sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige**

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 7**

### **Fahrtkosten**

Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 125,00 € monatlich.

Für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen sind die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld abgegolten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Ursprungssatzung trat zum 01.03.1974 in Kraft

1. Änderungssatzung trat am 01.07.1982,
2. Änderungssatzung trat am 01.07.1987,
3. Änderungssatzung trat am 01.10.1993,

4. Änderungssatzung trat am 01.01.1998,
5. Änderungssatzung trat am 01.01.2003,
6. Änderungssatzung trat am 01.11.2011 und
7. Änderungssatzung trat am 01.01.2023 in Kraft